

Geschäftsreglement für die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für die Grundbildungen der Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (SKOBEQ-MEM)

vom 1. Oktober 2020 (ersetzt Geschäftsreglement vom 1. Januar 2014)

Präambel

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für die Grundbildungen der Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (im Folgenden SKOBEQ-MEM genannt) ist ein strategisches Organ mit Aufsichtsfunktion und ein zukunftsgerichtetes Qualitätsorgan nach BBG, Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 der Verordnungen über die MEM-Grundbildungen. Sie ist Ausdruck der Verbundpartnerschaft in der Berufsbildung.

Gesetzliche Grundlage

Artikel 1

Die SKOBEQ-MEM basiert auf Art. 22 der Verordnungen über die MEM-Grundbildungen:

¹ Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für die Grundbildungen Anlagen- und Apparatebauer/in, Automatiker/in, Automatikmonteur/in, Elektroniker/in, Konstrukteur/in, Polymechaniker/in, Produktionsmechaniker/in und Mechanikpraktiker/in der Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie setzt sich zusammen aus:

- a. 10 bis 12 Vertreterinnen oder Vertretern der Arbeitgeberschaft;
- b. 3 bis 4 Vertreterinnen oder Vertretern der Arbeitnehmerschaft;
- c. 3 bis 4 Vertreterinnen oder Vertretern der Fachlehrerschaft;
- d. je mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundes und der Kantone.

² Die Sprachregionen müssen gebührend vertreten sein.

³ Die Kommission fällt nicht in den Geltungsbereich der Kommissionenverordnung vom 3. Juni 1996⁷. Sie konstituiert sich selbst.

⁴ Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a. Sie passt den Bildungsplan nach Artikel 9 den wirtschaftlichen, technologischen und didaktischen Entwicklungen laufend, mindestens aber alle 5 Jahre an. Dabei trägt sie allfälligen neuen organisatorischen Aspekten der beruflichen Grundbildung Rechnung. Die Anpassungen bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und der Kantone.
- b. Sie beantragt dem SBFI Änderungen dieser Verordnung, sofern die beobachteten Entwicklungen Regelungen dieser Verordnung, namentlich die Handlungskompetenzen nach Artikel 4, betreffen.

Zusammensetzung

Artikel 2

¹Die Organisationen der Arbeitswelt, Berufsfachschulen Bund und Kantone sind in der SKOBEQ-MEM gemäss Art. 22 Abs. 1, der Grundbildungen wie folgt vertreten:

	Anzahl Vertreter/innen
Arbeitgeberschaft	
AFDT, Association des fabricants de décolletages et de taillages	1
SEMA, Schweizerischer Verband der Elektromaschinenbauern	1
SWISSMECHANIC	4
SWISSMEM	4
SWISS PRECISION, Schweizerischer Verband der Drehteile-Industrie	1
VSAS, Verband Schaltanlagen und Automatik Schweiz	1
Total	12
Arbeitnehmerschaft	
Angestellte Schweiz	1
Syna – die Gewerkschaft	1
UNIA, Gewerkschaft Unia	1
Total	3
Fachlehrerschaft	
Table Ronde Berufsbildender Schulen der Schweizerischen Direktorenkonferenz SDK	3
Total	3
Bund und Kantone	
SBF, Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation	mind. 1
SBBK, Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz	mind. 1
Total	mind. 2

Organisation

Artikel 3

¹ Die Sprachregionen müssen in der SKOBEQ-MEM gemäss Art. 22 Abs. 2, der Bildungsverordnungen der MEM-Grundbildungen angemessen vertreten sein.

² Die in der SKOBEQ-MEM vertretenen Organisationen wählen autonom ihre Vertreterinnen und Vertreter in der SKOBEQ-MEM gemäss ihrem Sitzanspruch nach Art. 2 Abs. 1, dieses Geschäftsreglements für jeweils eine Amtsperiode von 4 Jahren. Die Vertreterinnen und Vertreter können wiedergewählt werden. Mutationen sind der Geschäftsleitung der Kommission zu melden.

³ Jedes Mitglied der SKOBEQ-MEM kann ein/e Stellvertreter/in ernennen und meldet den entsprechenden Namen der Geschäftsleitung der Kommission. Als Stellvertretung des/der Präsident/in gilt der/die Geschäftsführer/in der Kommission und als Stellvertretung des/der Vizepräsident/in der/die stellvertretende Geschäftsführer/in (vgl. Art. 4, Abs. 1). Die/der Stellvertreter/in ist bei Abwesenheit des gewählten Kommissionsmitgliedes stimmberechtigt.

⁴ SWISSMEM und SWISSMECHANIC haben abwechslungsweise Anspruch auf das Amt des / der Kommissionspräsidenten/in. Die beiden Verbände bestimmen unabhängig ihren jeweiligen Mandatsträger. Eine Amtsperiode dauert 4 Jahre. Die Wiederwahl für die übernächste Amtsperiode ist möglich. SWISSMEM stellt den Präsidenten der ersten Amtsperiode.

⁵ Der/die Präsident/in leitet die Sitzungen der SKOBEQ-MEM und vertritt deren Beschlüsse nach aussen.

⁶ SWISSMEM und SWISSMECHANIC haben abwechslungsweise Anspruch auf das Amt des / der Vizepräsidenten/in. SWISSMECHANIC stellt den/die Vizepräsidenten/in der ersten Amtsperiode. Eine Amtsperiode beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl für die übernächste Amtsperiode ist möglich.

⁷ Der/die Vizepräsident/in vertritt den/die Präsidenten/in im Verhinderungsfalle.

⁸ Die SKOBEQ-MEM kann Experten und Gäste, die über kein Stimmrecht verfügen, zur Beratung hinzuziehen.

⁹ Jede Vertreterin und jeder Vertreter der Arbeitgeberschaft, der Arbeitnehmerschaft und der Fachlehrerschaft gemäss Art. 2 Abs. 1, haben je eine Stimme. Bei Abstimmungen, die finanzielle Folgen gemäss Art. 5 Abs. 3, haben, sind nur die Vertreter der Arbeitgeber stimmberechtigt. Die Vertreterinnen und Vertreter von Bund und Kantonen haben eine beratende Stimme.

¹⁰ Beschlüsse der SKOBEQ-MEM, welche die Verabschiedung von Änderungen an Bildungsverordnungen oder Bildungsplänen betreffen, haben Antragscharakter und bedürfen der Zustimmung von Bund und Kantonen.

¹¹ Die SKOBEQ-MEM ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem/der Präsidenten/in der Stichentscheid zu.

¹² Die SKOBEQ-MEM wird von der/vom Präsidentin/en einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn vier oder mehr Mitglieder dies verlangen, mindestens aber einmal pro Jahr.

¹³ Anträge an die SKOBEQ-MEM müssen den Mitgliedern mindestens 10 Arbeitstage vor der Abstimmung zur Kenntnis gebracht werden. Die Anträge sind an die/den Präsidentin/en der Kommission zu richten.

Geschäftsführung

Artikel 4

¹ Die Geschäfte der Kommission werden von einem/r Geschäftsleiter/in und einem/r Stellvertreter/in geführt. Der/die Präsident/in ernennt dazu jeweils für eine Amtsperiode den/die Geschäftsleiter/in und der/die Vizepräsident/in den/die stellvertretende Geschäftsführer/in.

² Die Geschäftsführung umfasst folgende Aufgaben:

- Vorbereiten der Geschäfte
- Einberufung der Kommissionssitzungen
- Sekretariatsarbeiten (Korrespondenz, Sitzungsorganisation, Führen einer Mitglieder- und Anwesenheitsliste)
- Protokollführung
- Vollzug der von der SKOBEQ-MEM gefassten Beschlüsse
- Archivieren der Unterlagen

³ Der/die Präsident/in kann weitere Aufgaben delegieren.

⁴ Bei einem Wechsel der Präsidentschaft der SKOBEQ-MEM übergibt die/der scheidende Präsident/in seinem/ihrer Nachfolger das Archiv der Geschäftsführung.

Finanzen

Art. 5

¹ Die Mitglieder der SKOBEQ-MEM werden für Ihre Mitarbeit in dieser Kommission nicht entschädigt.

² Die Kosten für die Geschäftsführung für Aufgaben nach Art. 4 Abs. 2, werden von jenem Verband getragen, der die/den Präsidentin/en stellt.

³ Kosten, die aus Beschlüssen der Vertreter der Arbeitgeber gemäss Art. 3 Abs. 9 und im Rahmen der unter Art.1, Abs. 4 definierten Aufgaben der SKOBEQ-MEM entstehen können, werden unter den Arbeitgeberorganisationen wie folgt aufgeteilt:

Verband	Schlüssel (Anteile)
AFDT, Association des fabricants de décolletages et de taillages	1
SEMA, Schweizerischer Verband der Elektromaschinenbaufirmen	1
SWISSMECHANIC, Schweizerischer Verband mechanisch-technischer Betriebe	4
SWISSMEM	4
SWISS PRECISION, Schweizerischer Verband der Drehteile-Industrie	1
VSAS, Verband Schaltanlagen und Automatik Schweiz	1
Total	12

Anpassungen des Geschäftsreglements

Art. 6

Dieses Geschäftsreglement kann auf Antrag jedes Mitglieds der SKOBEQ-MEM angepasst werden. Den Entscheid fällt die Kommission gemäss Art. 3 Abs. 9 dieses Geschäftsreglements.

Austritt

Art. 7

Die beteiligten Verbände können nach Erfüllung allfälliger Verbindlichkeiten auf das Ende eines Kalenderjahres und unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist aus der SKOBEQ-MEM austreten.

Aufhebung und Inkrafttreten

Art. 8

¹ Das Geschäftsreglement für die SKOBEQ-MEM vom 1. Januar 2014 wird per 30. September 2020 aufgehoben.

² Das vorliegende Geschäftsreglement für die SKOBEQ-MEM tritt nach der Unterzeichnung durch die beteiligten Verbände auf den 1. Oktober 2020 in Kraft.

Arbeitgeberschaft

AFDT



Dominique Lauener
Président

Ort, Datum: Boudry, 18.03.2021



Rosario di Gerlando
Président Commission Formation

SEMA

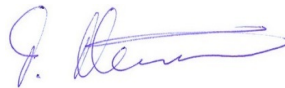
Ort, Datum: Brunnen 24.03.2021



Adolf Marty
Präsident

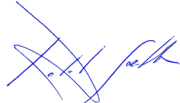
SEMA

Ort, Datum:



Patrick Niederberger
Verantwortlicher Beruf und Ausbildung

SWISSMECHANIC



Roland Goethe
Präsident

Ort, Datum: Weinfelden, 22.03.2021



Dr. Jürg Marti
Direktor

SWISSMEM



Direktor

Ort, Datum: Zürich, 22.04.2021



Dr. Sonja Studer
Bereichsleiterin Bildung

SWISS PRECISION



Daniel Probst
Geschäftsführer

Ort, Datum: Solothurn, 18.03.2021



Thomas Heimann
Leiter Ausbildung / Arbeitssicherheit

VSAS



Benno Fiechter
Präsident

Ort, Datum: Biel, 21.03.2021



Peter Tschabold
Präsident Berufsbildungskommission

Arbeitnehmerschaft

Angestellte Schweiz



Alexander Bélaz
Vizepräsident

Ort, Datum: Baden-Dättwil, 29.03.2021



Stefan Studer
Geschäftsführer

UNIA



Vania Alleva
Sektorleiterin Industrie ad interim

Ort, Datum: Lausanne, 30. April 2021



Manuel Wyss
Mitglied der Sektorleitung Industrie

Syna



Mathias Regotz
Leiter Interessens- und Vertragspolitik/GL

Ort, Datum: Olten, 21. April 2021



Diego Frieden
Zentralsekretär

Fachlehrerschaft



Georg Berger
Präsident SDK / TR BS

Ort, Datum: Fribourg, 18.03.2021



Estelle Leyrolles
TR BS
Table Ronde Berufsbildender Schulen